

Vorsorgeplan BP

Ausgabe Januar 2018



Inhaltsverzeichnis Vorsorgeplan BP

Art.		Seite
	Grundbegriffe	
1	Altersgutschriften und Altersguthaben.....	1
	Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber	
2	Beiträge.....	2
3	Eintrittsleistung, Einkaufssumme.....	2
	Versicherungsleistungen der Pensionskasse	
4	Versicherte Leistungen.....	3
5	Altersrente.....	4
6	Alterskapital.....	5
7	Pensionierten-Kinderrente.....	5
8	Überbrückungsrente.....	5
9	Invalidenrente.....	5
10	Invaliden-Kinderrente.....	6
11	Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen.....	6
12	Waisenrente.....	7
13	Erhöhungen der Renten.....	8
14	Todesfallkapital.....	8
15	Austrittsleistung.....	9
	Besondere Bestimmungen	
16	Kapitalbezüge und -Rückzahlungen.....	9
17	Übergangsbestimmungen.....	9
	Anhang	11

Reglement

Vorsorgeplan BP

Dieses Reglement ergänzt das Basis-Reglement der Bafidia Pensionskasse.

Der Vorsorgeplan BP ist nach dem Prinzip des Beitragsprimates aufgebaut. Im Beitragsprimat werden die Beiträge in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt. Die Höhe der Vorsorgeleistungen, insbesondere die Altersleistungen, ergibt sich aus den Zahlungen des Versicherten und des Arbeitgebers.

Grundbegriffe

Art. 1 Altersgutschriften und Altersguthaben

1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus

- a) den Altersgutschriften samt Zinsen
- b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen
- c) den freiwilligen Einlagen samt Zinsen
- d) den Beträgen samt Zins, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind
- e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen

2 Jedem Versicherten wird ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres in jedem Kalenderjahr eine Altersgutschrift gemäss dem entsprechenden Versicherungsplan auf dem individuellen Alterskonto gutgeschrieben.

3 Das Alterskonto wird nach folgenden Regeln geführt:

- a) Der Zinssatz wird vom Vorstand festgelegt.
- b) Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang berechnet. Die Altersgutschrift des betreffenden Kalenderjahres wird ohne Zins zum Altersguthaben geschlagen.
- c) Ist ein Versicherter unter dem Jahr eingetreten und hat er eine Eintrittsleistung in die Pensionskasse eingebracht, wird am Jahresende der Zins auf dieser Eintrittsleistung für die seit Erhalt der Leistung verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- d) Scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins vom Stand des Altersguthabens am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- e) Freiwillige und allfällige weitere Einlagen werden ab Erhalt der Zahlung verzinst.

4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität mit Zins und Altersgutschriften bis zum Rentenalter weiter geäufnet. Die Weiteräufnung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versicherten Lohnes.

5 Bei Teilinvalidität wird das im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Invaliditätsgrad in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber

Art. 2 Beiträge

1 Die jährlichen Beiträge werden bemessen in Prozenten des versicherten Lohnes und sind vom Alter des Versicherten wie folgt abhängig:

Alter der/des Versicherten	Risiko Beiträge	Sparbeiträge Altersversicherung			
		Plan I	Plan II	Plan III	Plan IV
bis 24	3.0 %	-	-	-	-
25 - 29	3.0 %	13.5 %	14.0 %	14.0 %	12.0 %
30 - 34	3.0 %	15.5 %	17.0 %	17.0 %	13.0 %
35 - 39	3.0 %	17.5 %	19.0 %	20.0 %	15.0 %
40 - 44	3.0 %	19.5 %	21.0 %	22.0 %	17.0 %
45 - 49	3.0 %	21.5 %	23.0 %	25.0 %	20.0 %
50 - 54	3.0 %	23.5 %	25.0 %	28.0 %	23.0 %
55 - 59	3.0 %	25.5 %	28.0 %	31.0 %	25.0 %
60 – 65	3.0 %	25.5 %	28.0 %	31.0 %	28.0 %

Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Der Arbeitgeber wählt gemäss Art. 4 Abs. 1 des Basis-Reglements, im Einvernehmen mit den Versicherten, den Beitragsplan.

2 Der Vorstand kann auf den Sparbeiträgen für die Altersversicherung solange einen Rabatt gewähren, als die finanzielle Lage und die Kapitalerträge dies zulassen.

Art. 3 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

1 Die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Sie wird zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Überschüssige Eintrittsleistungen, die den maximalen Stand des Altersguthabens gemäss Anhang übersteigen, werden auf einem persönlichen Konto im Vorsorgeplan SPARENPLUS deponiert.

2 Der Versicherte kann jederzeit in einem begrenzten Umfang freiwillige Einkaufssummen zur Erhöhung der versicherten Leistungen erbringen. Die Begrenzung dieser Einlagen ist im Anhang festgelegt.

3 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 23, Abs. 1 des Basis-Reglements überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.

4 Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV 2. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufenen Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.

5 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

6 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Pensionskasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls die notwendigen Unterlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeits-einrichtungen).

Versicherungsleistungen der Pensionskasse

Art. 4 Versicherte Leistungen

1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

- | | |
|---|---------|
| • Altersrente | Art. 5 |
| • Alterskapital | Art. 6 |
| • Pensionierten-Kinderrente | Art. 7 |
| • Überbrückungsrente | Art. 8 |
| • Invalidenrente | Art. 9 |
| • Invaliden-Kinderrente | Art. 10 |
| • Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen | Art. 11 |
| • Waisenrente | Art. 12 |
| • Erhöhungen der Renten | Art. 13 |
| • Todesfallkapital | Art. 14 |
| • Austrittsleistung | Art. 15 |

2 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von Art. 20 des Basis-Reglements gewährt. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind garantiert.

3 Jeder Versicherte erhält alljährlich auf den 01. Januar einen Ausweis, aus dem die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.

Art. 5 Altersrente

1 Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens am 01. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Altersleistung wird in Form einer lebenslänglichen Altersrente und/oder eines Alterskapitals bis 100% ausgerichtet.

2 Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber nach Vollendung des 65. Altersjahres in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, so kann er den Bezug der Altersleistung um höchstens fünf Jahre aufschieben. Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersleistung.

3 Die Höhe der Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene bzw. das bei Bezug einer Überbrückungsrente (Art. 8) gekürzte Altersguthaben massgebend.

Der Umwandlungssatz wird entsprechend dem Alter im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz	Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz
58	4.57 %	64	5.26 %
59	4.67 %	65	5.40 %
60	4.78 %	66	5.54 %
61	4.89 %	67	5.70 %
62	5.00 %	68	5.88 %
63	5.13 %	69	6.06 %
		70	6.26 %

Diese Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Weitere zurückgelegte Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

4 Reduziert ein Versicherter zwischen der Vollendung des 58. Altersjahres und der Vollendung des 65. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis, so kann er unter folgenden Bedingungen eine Teilpensionierung verlangen:

- a) Die Teilpensionierung ist mit einer ersten Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 30 % verbunden
- b) Eine Teilpensionierung mit einer ersten Reduktion des Beschäftigungsgrades um 20 % ist dann zulässig, wenn dabei keine Kapitalauszahlung erfolgt (Bezug Teilrente)
- c) Die Resterwerbstätigkeit beträgt mindestens noch 30 %

Die Teilaltersrente bestimmt sich entsprechend der Reduktion des versicherten Lohnes aufgrund der Reduktion des Arbeitsverhältnisses. Die Bestimmungen bezüglich des Alterskapitals und der Überbrückungsrente (Art. 6 und 8) gelten sinngemäss.

Der Altersrücktritt kann maximal in zwei Schritten vorgenommen werden. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

5 Sparguthaben des Versicherten im Vorsorgeplan SPARENPLUS können im Zeitpunkt des Rücktrittes auf das Altersguthaben übertragen werden.

6 Rentenkürzungen infolge einer vorzeitigen Pensionierung können im Zeitpunkt der Pensionierung mit einer versicherungstechnisch berechneten Einlage ausgekauft werden.

Art. 6 Alterskapital

1 Beim Rücktritt eines nicht invaliden Versicherten kann das vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital bezogen werden. Der Versicherte hat den Kapitalbezug spätestens drei Monate vor der Pensionierung der Pensionskasse schriftlich und vom Ehegatten bzw. vom eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekanntzugeben, ansonsten verwirkt er dieses Recht. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

2 Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die mitversicherten Leistungen anteilmässig gekürzt.

Art. 7 Pensionierten-Kinderrente

1 Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der ihm gemäss BVG zustehenden gesetzlichen Mindest-Kinderrente.

Art. 8 Überbrückungsrente

1 Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente bezieht, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Das vorhandene Altersguthaben wird der vereinbarten Dauer entsprechend um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	6.508 mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5.646 mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4.762 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.856 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2.927 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1.976 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	1.000 mal Überbrückungsrente

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt.

Art. 9 Invalidenrente

1 Wird ein Versicherter invalid (Art. 9 des Basis-Reglements), erhält er Anspruch auf eine Invalidenrente.

2 Der Rentenanspruch entsteht mit dem Beginn der Invalidität, frühestens am 01. des Monats nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung.

3 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z. B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.

4 Die Vollinvalidenrente beträgt 64 % des versicherten Lohnes. Für einen teilinvaliden Versicherten ist die Teilinvalidenrente gleich demjenigen Teil der Vollinvalidenrente, der dem jeweiligen Invaliditätsgrad der Pensionskasse entspricht.

5 Die Invalidenrente wird bis zum Wegfall der Invalidität oder bis zum Tod, längstens aber bis zum Ende des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet. Danach wird sie durch die Altersrente abgelöst, die aufgrund der weiterhin geäußerten Altersguthaben bestimmt wird.

6 Wer eine Altersrente bezieht, kann keine Invalidenrente im Sinne dieses Reglements beanspruchen.

7 Löst ein teilinvalider Versicherter das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber auf, erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten sowie die Austrittsleistung gemäss Art. 15. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Art. 10 Invaliden-Kinderrente

1 Hat ein invalider Versicherter Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der bezogenen Invalidenrente.

Art. 11 Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen

1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente, sofern er

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente. Eine gleich hohe Abfindung wird auch gewährt, wenn die Ehegattenrente zufolge Wiederverheiratung erlischt. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 5) wird bei einer Ehedauer gemäss lit. b) angerechnet.

2 Die Ehegattenrente beträgt bis Ende des Monats, in dem der Versicherte das 65. Altersjahr vollendet hätte, 70 % der Invalidenrente. Sie wird jedoch um allfällige Ehegattenrenten an geschiedene Ehegatten gekürzt. Die Höhe danach wird bei Beginn der Ehegattenrente festgelegt und beträgt 70 % der mutmasslichen (mit einem Projektionszinssatz von 2 % hochgerechneten) Altersrente bzw. der laufenden Altersrente.

3 Ist der überlebende Ehegatte über 10 Jahre jünger als der Versicherte, wird die Ehegattenrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr höheren Altersunterschiedes um 2 %, insgesamt aber höchstens um 36 %, herabgesetzt.

4 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, Altersrentners oder Invalidenrentners ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern

- a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
- b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Falls Anspruch auf eine Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten besteht, entspricht diese der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

5 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, oder eine Abfindung gemäss Abs. 1 sofern

- a) der Partner mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt geführt und entweder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
- b) der Partner keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
- c) der Partner der Pensionskasse vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
- c) dem Vorstand spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

6 Der Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbeitrags der Ehegattenrente.

7 Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehegatten. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat der überlebende Ex-Partner die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende geschiedene Ehegatte.

Art. 12 Waisenrente

1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, erhält jedes seiner Kinder und jedes seiner Pflegekinder, für dessen Unterhalt er massgeblich aufgekomen ist, eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

2 Die Waisenrente beträgt 20 % der versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Art. 13 Erhöhungen der Renten

1 Der Vorstand beschliesst, in welchem Ausmass laufende Renten zu erhöhen sind. Solche Erhöhungen müssen dem finanziellen Stand der Pensionskasse angepasst sein.

Art. 14 Todesfallkapital

1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

2 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod vor der Pensionierung dem vorhandenen Altersguthaben, vermindert um die bereits ausgerichteten Renten (ohne Berücksichtigung von Zinsen) und den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen. Beim Tod nach der Pensionierung entspricht das Todesfallkapital dem Betrag einer Jahresrente vermindert um die bereits ausgerichteten Renten (ohne Berücksichtigung von Zinsen).

3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

- a) der Ehegatte bzw. eingetragene Partner und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente,
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder,
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern,
- e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die Geschwister,
- f) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c), d) und e) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

4 Der Versicherte kann die in Absatz 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- a) Falls Personen gemäss Absatz 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a) und b) zusammenfassen.
- b) Falls keine Personen gemäss Absatz 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a), c), d) und e) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Absatz 3 und 4) beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

6 Fehlen Personen gemäss Absatz 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 15 Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.
- 2 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird bei der Berechnung der Austrittsleistung eingehalten.
- 3 Tritt ein teilinvalidierter Versicherter aus der Pensionskasse aus, erhält er für den erwerbsfähigen Teil die Austrittsleistung gemäss Art. 1, Abs. 3, lit. d).

Besondere Bestimmungen

Art. 16 Kapitalbezüge und -Rückzahlungen

- 1 Kapitalbezüge (WEF, Scheidung) haben eine Reduktion des Altersguthabens zur Folge. Rückzahlungen solcher Bezüge werden zur Erhöhung des Altersguthabens eingesetzt.
- 2 Die Zinsberechnung erfolgt pro rata temporis per Aus- bzw. Einzahlungstag.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 19. Mai 2017 genehmigt und tritt ab 01. Januar 2018 in Kraft. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Basis-Reglements der Bafidia Pensionskasse Genossenschaft.
- 2 Für die am 31. Dezember 2006 bereits im Rentengenuss stehenden Personen richten sich die Ansprüche weiterhin nach dem bis dahin gültig gewesenen Reglement, mit Ausnahme der anwartschaftlichen Ehegattenrenten, die aktuell 70 % betragen.
- 3 Für Versicherte, die am 31. Dezember 2011 der Pensionskasse angehörten, gilt:

Jeder Versicherte erhielt per 01. Januar 2012 eine Verstärkungs-Gutschrift von 12.6 % des am 31. Dezember 2011 vorhandenen Altersguthabens. Diese Verstärkungs-Gutschrift wurde separat festgehalten und wird wie das Altersguthaben weiterverzinst.

Beim Bezug der Austrittsleistung, des Alterskapitals oder bei der Auszahlung eines Todesfallkapitals vor dem 30. April 2020 wird die Verstärkungs-Gutschrift reduziert. Der Abzug entspricht am 31. Dezember 2011 der vollen Verstärkungs-Gutschrift und vermindert sich dann mit jedem Monat um 1 %. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers innerhalb der Bafidia Pensionskasse sowie Beurlaubung gemäss Art. 15 des Basis-Reglements wird die Verstärkungs-Gutschrift nicht reduziert, sofern ununterbrochen Beiträge geleistet werden.

- 4 Für Versicherte, die am 31. Dezember 2014 der Pensionskasse angehören gilt:

Für diejenigen Versicherten, die per 01. Januar 2015 das Alter 58 erreicht haben, wurde eine Verstärkungs-Gutschrift von 4.2 % des am 31. Dezember 2014 vorhandenen Altersguthabens (inkl. voller Verstärkungs-Gutschrift gemäss Abs. 4) berechnet. Von dieser Verstärkungs-Gutschrift wurde folgender Anteil gutgeschrieben: 0 % bis im Alter 58, 1/84 pro Monat über Alter 58, 100 % im Alter 65. Diese neue Verstärkungs-Gutschrift wurde zur bisherigen Verstärkungs-Gutschrift gemäss Abs. 4 hinzugezählt und auch entsprechend behandelt.

5 Für Versicherte, die am 31. Dezember 2017 der Pensionskasse angehören gilt:

Für Versicherte ab Alter 60 wird eine Einlage berechnet. Dabei wird die Einlage anteilmässig wie folgt gutgeschrieben: 0 % bis Alter 60, 1/60 pro Monat über Alter 60, 100 % im Alter 65. Damit wird die Kürzung nach der Umstellung teilweise rechs. bei einer 100 % Einlage vollständig kompensiert.

Die Versicherten haben die Möglichkeit, sich bei der Umstellung auf die maximal mögliche Altersrente vor der Umstellung einzukaufen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, diesen Einkauf bis zu drei Jahren nach der Umstellung zu tätigen.

Zürich, 19. Mai 2017

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. Hermann Walser

Walter Kobelt

**Maximaler Stand
des Altersguthabens
in % des versicherten Lohnes**

Alter	Plan I	Plan II	Plan III	Plan IV
25	0 %	0 %	0 %	0 %
26	14 %	14 %	14 %	12 %
27	27 %	28 %	28 %	24 %
28	41 %	43 %	43 %	36 %
29	55 %	57 %	57 %	49 %
30	69 %	72 %	72 %	62 %
31	86 %	90 %	90 %	75 %
32	102 %	108 %	108 %	90 %
33	119 %	127 %	127 %	104 %
34	136 %	145 %	145 %	118 %
35	154 %	164 %	164 %	133 %
36	173 %	185 %	186 %	150 %
37	193 %	207 %	209 %	167 %
38	213 %	229 %	232 %	184 %
39	234 %	251 %	255 %	201 %
40	254 %	273 %	278 %	219 %
41	277 %	298 %	304 %	239 %
42	301 %	323 %	330 %	259 %
43	324 %	348 %	357 %	280 %
44	348 %	374 %	384 %	301 %
45	372 %	400 %	411 %	322 %
46	399 %	429 %	441 %	346 %
47	426 %	457 %	472 %	371 %
48	453 %	487 %	504 %	396 %
49	481 %	516 %	536 %	421 %
50	509 %	546 %	568 %	447 %
51	539 %	579 %	604 %	476 %
52	570 %	611 %	640 %	505 %
53	601 %	645 %	676 %	535 %
54	633 %	679 %	714 %	565 %
55	665 %	713 %	751 %	596 %
56	699 %	750 %	792 %	629 %
57	734 %	789 %	834 %	663 %
58	770 %	827 %	876 %	697 %
59	806 %	866 %	919 %	731 %
60	842 %	906 %	963 %	766 %
61	879 %	946 %	1007 %	804 %
62	916 %	987 %	1052 %	843 %
63	954 %	1029 %	1097 %	883 %
64	993 %	1071 %	1143 %	923 %
65	1032 %	1113 %	1189 %	963 %

Zwischenwerte werden linear interpoliert.